

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 2009

zur Änderung der Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG hinsichtlich der Verlängerung der vorübergehenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius, der Seychellen und Madagaskars bei Thunfisch und „Loins“ genannten Thunfischfilets

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4543)

(2009/471/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 4 des Anhangs II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Juli 2008 wurde die Entscheidung 2008/603/EG ⁽²⁾ der Kommission über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch und „Loins“ genannten Thunfischfilets erlassen. Am 29. Oktober 2008 beantragte Mauritius gemäß Artikel 36 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eine neue Ausnahmeregelung von den in diesem Anhang aufgeführten Ursprungsregeln. Nach Angaben aus Mauritius sind die Fangmengen an Rohthunfisch auch unter Berücksichtigung der normalen saisonalen Schwankungen weiterhin ungewöhnlich niedrig. Da die besondere Lage des Jahres 2008 auch im Jahr 2009 unverändert fortbesteht, sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine neue Ausnahmeregelung eingeräumt werden.
- (2) Am 14. August 2008 wurde die Entscheidung 2008/691/EG ⁽³⁾ der Kommission über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Seychellen bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch erlassen. Am 18. Dezember 2008 beantragten die Seychellen gemäß Artikel 36 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eine neue Ausnahmeregelung von den in diesem Anhang genannten Ursprungsregeln. Nach von

den Seychellen vorgelegten Angaben sind die Fangmengen an Rohthunfisch auch unter Berücksichtigung der normalen saisonalen Schwankungen weiterhin ungewöhnlich niedrig. Da die besondere Lage des Jahres 2008 auch im Jahr 2009 unverändert fortbesteht, sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine neue Ausnahmeregelung eingeräumt werden.

- (3) Am 18. September 2008 wurde die Entscheidung 2008/751/EG ⁽⁴⁾ der Kommission über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage Madagaskars bei haltbar gemachtem Thunfisch und „Loins“ genannten Thunfischfilets erlassen. Am 10. Dezember 2008 beantragte Madagaskar gemäß Artikel 36 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eine neue Ausnahmeregelung von den in diesem Anhang genannten Ursprungsregeln. Nach den von Madagaskar vorgelegten Angaben ist die Beschaffung von Rohthunfisch mit Ursprungseigenschaft wegen seiner Knappheit weiterhin schwierig. Da die besondere Lage des Jahres 2008 auch im Jahr 2009 unverändert fortbesteht, sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine neue Ausnahmeregelung eingeräumt werden.
- (4) Die Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG wurden bis zum 31. Dezember 2008 angewendet, da das Interimswirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrikas einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen) nicht vor diesem Datum in Kraft getreten war oder nicht vorläufig angewendet wurde.
- (5) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 haben die Ursprungsregeln des ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommens, das im Jahr 2009 vorläufig angewandt werden oder in Kraft treten soll, Vorrang vor den Ursprungsregeln in Anhang II dieser Verordnung und den Ausnahmeregelungen davon.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2008, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 23.8.2008, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 23.9.2008, S. 31.

- (6) Die fortgesetzte Einfuhr aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft muss ebenso sichergestellt werden wie der reibungslose Übergang zum Interimswirtschaftspartnerschaftsabkommen. Die Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG sollten daher mit Wirkung vom 1. Januar 2009 verlängert werden.
- (7) Mauritius, die Seychellen und Madagaskar werden gemäß den Bestimmungen des Ursprungsprotokolls, das dem von ihnen unterzeichneten ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen beigelegt ist, eine automatische Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln für Thunfisch der HS-Position 1604 in Anspruch nehmen können, sobald dieses Abkommen in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird. Es wäre nicht zweckmäßig, durch die vorliegende Entscheidung Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 einzuräumen, welche das der ESA-Region im ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen eingeräumte jährliche Kontingent überschreiten. Daher wurde vereinbart, den ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine Gemeinsame Auslegungserklärung beizufügen, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass Einigkeit darüber besteht, die im ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen vorgesehenen jährlichen Kontingente für das Jahr 2009 entsprechend anzupassen. Für das Jahr 2009 sind die Kontingente daher auf den gleichen Umfang wie für das Jahr 2008 festzusetzen.
- (8) Die Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG sind daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2008/603/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 sowie zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 aus Mauritius zum zollrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft angemeldet werden.“

- (2) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt solange, bis ein Abkommen mit Mauritius mit Ursprungsregeln, die Vorrang vor den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 haben, vorläufig angewendet wird oder in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2009.“

- (3) Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2008/691/EG wird wie folgt geändert:

- (4) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 sowie zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 aus den Seychellen zum zollrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft angemeldet werden.“

- (5) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt solange, bis ein Abkommen mit den Seychellen mit Ursprungsregeln, die Vorrang vor den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 haben, vorläufig angewendet wird oder in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2009.“

- (6) Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Die Entscheidung 2008/751/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 sowie zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 aus Madagaskar zum zollrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft angemeldet werden.“

(2) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

„Sie gilt solange, bis ein Abkommen mit Madagaskar mit Ursprungsregeln, die Vorrang vor den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 haben, vorläufig angewendet wird oder in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2009.“

Brüssel, den 15. Juni 2009

(3) Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs III der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge
09.1668	ex 1604 14 11, ex 1604 14 18, ex 1604 20 70	Haltbar gemachter Thunfisch ⁽¹⁾	1.1.2008 bis 31.12.2008	3 000 tonnen
			1.1.2009 bis 31.12.2009	3 000 tonnen
09.1669	1604 14 16	Thunfischfilets	1.1.2008 bis 31.12.2008	600 tonnen
			1.1.2009 bis 31.12.2009	600 tonnen

⁽¹⁾ In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der ehemaligen HS-Position 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.“

ANHANG II

„ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge
09.1666	ex 1604 14 11, ex 1604 14 18, ex 1604 20 70	Haltbar gemachter Thunfisch ⁽¹⁾	1.1.2008 bis 31.12.2008	3 000 Tonnen
			1.1.2009 bis 31.12.2009	3 000 Tonnen

⁽¹⁾ In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der ehemaligen HS-Position ex 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.“

ANHANG III

„ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge
09.1645	ex 1604 14 11, ex 1604 14 18, ex 1604 20 70	Haltbar gemachter Thunfisch ⁽¹⁾	1.1.2008 bis 31.12.2008	2 000 Tonnen
			1.1.2009 bis 31.12.2009	2 000 Tonnen
09.1646	1604 14 16	Thunfischfilets	1.1.2008 bis 31.12.2008	500 Tonnen
			1.1.2009 bis 31.12.2009	500 Tonnen

⁽¹⁾ In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der ehemaligen HS-Position ex 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.“